

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main), Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4180 –**

Sinn und Grenzen der Patentierbarkeit von Computersoftware

Die Vertreter der Bundesregierung haben sich bei der Abstimmung im Verwaltungsrat des Europäischen Patentamtes (EPA) gegen die Patentierbarkeit von Software ausgesprochen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die etablierten Softwarehersteller durch so genannte Sperrpatente die Innovationskraft kleiner und mittlerer Firmen unterdrücken könnten. Außerdem würde die Etablierung von Individualsoftware infolge einer starken Marktposition von standardisierter Software leiden.

Dem steht entgegen, dass sowohl in den USA als auch in Japan Softwarepatente üblich sind, so dass die international operierenden Softwareunternehmen auf eine Konvergenz der internationalen Rechtsbedingungen drängen. Ein europäischer Sonderweg könnte insofern standortpolitische Nachteile mit sich bringen.

Vorbemerkung

Die deutsche Delegation hat sich in der Sitzung des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation (EPO) vom 5. bis 8. September 2000 weder gegen die Patentierbarkeit von Software ausgesprochen noch hat sie sich zur Frage von Sperrpatenten oder Ähnlichem geäußert. Die in der Einleitung der Kleinen Anfrage angestellten Vermutungen sind falsch.

Richtig ist, dass die deutsche Delegation in der genannten Verwaltungsratssitzung gegen eine Änderung des Wortlauts des Artikels 52 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) gestimmt hat. Sie hat sich – mit Dänemark, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Schweden, Spanien, Portugal und Luxemburg – gegen eine Änderung des Wortlauts des EPÜ zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen, weil die EU-Kommission beabsichtigt, im November 2000 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Softwarepatentierung vorzulegen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 20. Oktober 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Dies hat der Vertreter der Kommission in der Verwaltungsratssitzung erneut bekräftigt. Vor diesem Hintergrund erscheint es schon aus gesetzestechnischen Gründen nicht sinnvoll, die vorgeschlagene Änderung jetzt vorzunehmen. Vielmehr sollte das Ergebnis der Beratungen der EU-Software-Richtlinie abgewartet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Artikel 27 des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte geistigen Eigentums (WTO-TRIPS-Übereinkommen) verpflichtet, Patentschutz für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik zu gewähren. Demzufolge müssen Patente auch für Erfindungen erteilt werden, die sich auf Software beziehen, wenn dies beantragt wird und die übrigen Voraussetzungen für eine Patenterteilung vorliegen. Demgegenüber dürfen keine Patente erteilt werden, wenn eine Computersoftware keine Erfindung darstellt. Dementsprechend erläutert das Patentgesetz (PatG) in § 1 Abs. 2 den Erfindungsbegriff durch Nennung von Beispielen, die angeben, was nicht als Erfindung angesehen wird: In § 1 PatG und wortgleich in Artikel 52 EPÜ sind „Programme für Datenverarbeitungsanlagen ... als solche“ aufgeführt. Da die zitierten gesetzlichen Bestimmungen Beispiele für das nennen, was nicht als Erfindung angesehen werden kann, würde sich an der Möglichkeit, Patente für Softwareerfindungen zu erteilen, nichts ändern, wenn diese Passage gestrichen würde, weil die Voraussetzung für die Patenterteilung in jedem Fall vom Patentamt zu prüfen sind. Wenn danach kein Patent für eine Software erteilt werden kann, weil die Voraussetzungen einer Erfindung nicht vorliegen, so steht dem Softwareentwickler dennoch ein rechtlicher Schutz nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu. Die bestehenden Patentierungsmöglichkeiten in Bezug auf Software-Erfindungen sind vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch Software-Entwicklern nicht ausreichend bekannt.

1. Denkt die Bundesregierung über einen grundsätzlichen Bedeutungswandel in dem Schutz des geistigen Eigentums nach und wenn ja, mit welchen bisherigen Ergebnissen?

Nein. Die Bundesregierung denkt nicht über einen grundsätzlichen Bedeutungswandel beim Schutz des geistigen Eigentums nach.

2. Wie wird das geistige Eigentum an Software bisher geschützt?

Das geistige Eigentum an Software kann auf der Grundlage des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), des Patentgesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes geschützt werden.

3. Was spricht gegen die Ansicht, dass kleine und freie Programmierer nur dann eine Chance im Konkurrenzkampf mit den etablierten Softwareherstellern haben, wenn sie ihre geistigen Schöpfungen und Innovationen schützen können?

Die Programmierer können die in der Antwort zu Frage 2 genannten Schutzrechte in Anspruch nehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

4. Was hält die Bundesregierung von einer sondergesetzlich geregelten Patentierbarkeit von Software, die kürzeren Sperrfristen unterliegt als sonstige Patente?

Der Patentschutz für eine patentierte Erfindung muss gemäß Artikel 33 des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte geistigen Eigentums mindestens 20 Jahre betragen können. Es ist einem WTO-Vertragsstaat verwehrt, eine kürzere Mindestfrist zu bestimmen, auch nicht für einzelne Gebiete der Technik.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der Gesetzgeber bereits durch die Formulierung von § 69a ff. Urhebergesetz eine Zuordnung des Schutzes der Software zum Bereich des Urheberrechtes vorgenommen hat, und sieht sie hierin eine Grundentscheidung gegen eine Patentierbarkeit von Software?

Der Gesetzgeber hat keine Grundentscheidung gegen die Patentierbarkeit von Software getroffen. Die gesetzlichen Schutzinstrumente des Patentrechts und des Urheberrechts können für ihren jeweiligen Anwendungsbereich in Anspruch genommen werden. Sie gelten grundsätzlich auch nebeneinander.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zulässigkeit der Patentierbarkeit von Geschäftsideen, wie sie in den USA zulässig ist?

Die Rechtslage in Europa schließt Patentschutz für reine Geschäftsideen, die lediglich kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Neuheiten enthalten, aus. Nach deutschem und europäischem Patentrecht werden Patente nur erteilt, die eine Lehre zum technischen Handeln darstellen, also technischer Natur sind. Das soll aus Sicht der Bundesregierung auch so bleiben.

Seit kurzem vollzieht sich in den USA eine Änderung der Patentierungspraxis bei Geschäftsmethoden, die ebenfalls wieder größeren Wert auf die Technizität der Erfindung legt. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine abschließende Beurteilung derzeit nicht möglich ist.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die „Open-Source-Theorie“ zu mehr Innovationen führt als der bisherige vom Bundesgesetzgeber gewährte Schutz des geistigen Eigentums?

Die Open-Source-Theorie basiert auf der Voraussetzung, dass der Entwickler unter ihren Bedingungen eine öffentliche Lizenz erteilt. Diese Lizenz erlaubt es, sein Programm zusammen mit dem Quellcode frei zu verteilen und es weiter zu entwickeln. Die Weitergabe des Programms darf grundsätzlich nur unter denselben Bedingungen erfolgen. Der Programmierer verzichtet in diesem Rahmen auf einen rechtlichen Schutz der Software durch Rechte des geistigen Eigentums. Die Open-Source-Theorie funktioniert, weil und solange die Programmierer, die damit arbeiten, freiwillig und übereinstimmend auf den Erwerb von Patenten verzichten und ihr Urheberrecht in der beschriebenen Weise ausüben. Die Open-Source-Theorie ist noch zu jung, um eine abschließende Einschätzung ihrer innovationsfördernden Wirkungen vornehmen zu können. Die

gegenwärtige starke Zunahme von Open-Source-Anwendungen – z. B. laufen bereits mehr als 50 % der Internet-Server auf Open-Source-Software – deutet darauf hin, dass mit Open-Source-Programmierungen Innovationen beschleunigt, die Qualität der Produkte verbessert und nicht zuletzt die Sicherheit in der Informationstechnik durch die jederzeitige Überprüfbarkeit des Codes erhöht werden können.

8. Welche Perspektiven einer realen Wertschöpfung haben nach Ansicht der Bundesregierung Firmen, die ihre „Open-Source-Produkte“ kostenlos anbieten?

Wie sollen diese das für Innovationen nötige Kapital generieren, wenn ihre Schöpfungen keinen Schutz genießen?

Unternehmen müssen auf Grund der von ihnen durchzuführenden Marktanalyse eigenverantwortlich entscheiden, wie sie die von ihnen vermarkteten Produkte in Verkehr bringen und ob sie von den zur Verfügung stehenden Schutzinstrumenten der Rechte des geistigen Eigentums Gebrauch machen wollen. Wesentliche ökonomische Effekte können vor allem durch Service-Dienstleistungen beim Endanwender und bei Programmierungen für spezielle Applikationen erzielt werden, wie z. B. Erfolge von Linux-Distributoren in den USA und in Deutschland zeigen.